

## Neununddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 34, S. 270), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. Dezember 2018 erteilt.

### Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Struktur des Studiengangs“.
- b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Zweck und Umfang der Masterprüfung“.
- c) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:  
„20 Masterarbeit“.
- d) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
„§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen“.
- e) In der Angabe zu Anlage A wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.
- f) In der Angabe zu Anlage B werden die Wörter „für die Prüfungsordnung“ durch die Wörter „der Prüfungsordnung für den Studiengang“ ersetzt.

2. **§ 3** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 3 Struktur des Studiengangs“**

(1) Der Studiengang Master of Science ist modular aufgebaut. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Studiengang Master of Science hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(3) Die Studieninhalte der einzelnen Studienfächer sowie weitere Einzelheiten zur Durchführung des Studiums in dem betreffenden Studienfach sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Studieninhalte der Studienfächer in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Masterarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(5) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Seminararbeit, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Laborprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Entwicklung von Softwareprogrammen, Entwicklung von Demonstratoren, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, objektive strukturierte praktische oder klinische Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel, Portfolioprüfung und Parcoursprüfung.“

3. In § 4 werden die Wörter „fachspezifischen Bestimmungen“ durch die Wörter „betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung“ ersetzt.

4. **§ 5 Satz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„Näheres ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt.“

5. **§ 6 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„Umfang und Ausgestaltung des Berufspraktikums sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt.“

6. **§§ 7 und 8** werden wie folgt **gefasst**:

#### **„§ 7 Studienberatung**

Die Fakultäten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentoren-/Mentorinnensystem für die Studierenden vorsehen.

#### **§ 8 Fachspezifische Bestimmungen**

Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung legen fest, ob der jeweilige Masterstudiengang forschungsorientiert oder anwendungsorientiert ist.“

7. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Prüfungskandidaten und -kandidatinnen“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „seine/ihre Stellvertreter/-in“ durch die Wörter „dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin“ ersetzt.

- c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten/der Kandidatin“ durch die Wörter „dem/der Studierenden“ ersetzt.

8. **§ 10** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „prüfungsberechtigt“ durch das Wort „prüfungsbefugt“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der zuständige Fachprüfungsausschuss kann Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie auf an die Albert-Ludwigs-Universität oder die Pädagogische Hochschule Freiburg abgeordnete Lehrer/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

9. **§ 11 Absatz 6** wird wie folgt **geändert**:

- a) Das Wort „prüfungsberechtigten“ wird durch das Wort „prüfungsbefugten“ ersetzt.

- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

10. Die **§§ 12 bis 14** werden wie folgt **gefasst**:

**„§ 12 Zweck und Umfang der Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihres Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen), hierzu zählen auch die Masterarbeit sowie gegebenenfalls eine zusätzlich geforderte mündliche Masterprüfung (Präsentation der Masterarbeit, Kolloquium oder eine sonstige mündliche Zusatzleistung zur Masterarbeit). Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

**§ 13 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie

können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 vom Hundert und höchstens 30 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Sofern nach dem 30. September 2018 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 3 der nachfolgende Satz 2. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## § 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel sind Modulabschlussprüfungen vorzusehen. In begründeten Fällen sind Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsarten und -formate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsart kann in den fachspezifischen Bestimmungen auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart beziehungsweise dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Fachprüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Fachprüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Fachprüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Die Regelung zur Notenverbesserung gemäß § 24 Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Sofern nach dem 30. September 2018 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 2 der nachfolgende Satz 2. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.“

### 11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „zu der betreffenden Prüfung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zu einer studienbegleitenden Prüfung“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zu einer studienbegleitenden Prüfung“ gestrichen.
- c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslands-

studium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Fachprüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 19 bleibt unberührt.“

12. Die §§ 16, 17 und 17a werden wie folgt gefasst:

**„§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten; sofern es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Modulabschlussprüfung oder die mündliche Masterprüfung (§ 12 Absatz 2) handelt, beträgt die maximale Dauer je Prüfling 45 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Ausnahmen sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt.

**§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Ausnahmen sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen; dies gilt nicht, wenn es sich um einen

englischsprachigen Masterstudiengang oder die englischsprachige Variante, Profillinie oder Spezialisierung eines Masterstudiengangs handelt.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 20 Absatz 9 Satz 1 bleibt unberührt.

### **§ 17a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 10 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Für Klausuren mit Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen gestellt werden, die von der Medizinischen Fakultät für den Studiengang Humanmedizin angeboten werden, gelten die betreffenden Regelungen der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Humanmedizin in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

13. In **§ 17b Absatz 3 Satz 1** wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „vorher“ eingefügt.
14. In **§ 18 Absatz 3 Satz 2** wird nach der Angabe „Anlage B“ das Wort „der“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
15. In **§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** wird das Wort „der“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
16. **§ 20** wird wie folgt gefasst:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Die“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 15 bis 30 ECTS-Punkten und ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Studienfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn dies in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Kandidaten/der Kandidatin“ durch die Wörter „Dem/Der Studierenden“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter „der Kandidat/die Kandidatin“ durch die Wörter „der/die Studierende“ ersetzt.
    - cc) In Satz 6 werden die Wörter „ein Kandidat/eine Kandidatin“ durch die Wörter „der/die Studierende“ ersetzt.
    - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den Kandidaten/die Kandidatin“ durch die Wörter „den Studierenden/die Studierende“ ersetzt.
    - e) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „Teilen der“ durch die Wörter „Bestimmungen in Anlage B dieser“ ersetzt.
    - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „in Anlage B dieser Prüfungsordnung“ eingefügt.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Kandidat/die Kandidatin“ durch die Wörter „der/die Studierende“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 werden vor der Nummer 1 die Wörter „der Kandidat/die Kandidatin“ durch die Wörter „der/die Studierende“ ersetzt.
- h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 6 werden die Wörter „§ 18 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 4 gelten“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 3 Satz 4 gilt“ ersetzt.
  - bb) In Satz 7 werden nach dem Wort „Gutachterin“ ein Komma und die Wörter „der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 18 Absatz 1 festsetzt“ eingefügt.
  - cc) Satz 8 wird aufgehoben.
  - i) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten; dies gilt nicht, wenn in einem englischsprachigen Masterstudien-gang oder in einer englischsprachigen Variante, Profillinie oder Spezialisierung eines Masterstudien-gangs die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst ist.“

17. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „dem jeweiligen fachspezifischen Teil der“ werden durch die Wörter „den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

18. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „(Modulprüfung)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Fachprüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 18 Absatz 1 festsetzt.“

- 19. In **§ 23 Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „, die Masterarbeit oder die mündliche Masterprüfung (§ 12 Absatz 2 Satz 1)“ gestrichen.

20. **§ 24** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten



vorsehen. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt. Sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, gilt § 15 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. Sofern die betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung zwingend oder im Regelfall die erneute Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraussetzen, ist ein Antrag gemäß Satz 1 nicht erforderlich.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können die Möglichkeit der Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung vorsehen. Für die Wiederholung bestandener Prüfungen ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(6) § 25 bleibt unberührt.“

21. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kandidat/die Kandidatin“ durch die Wörter „der/die Studierende“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Kandidaten/der Kandidatin“ durch die Wörter „des/der Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Leistungsübersicht wird von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der ausstellenden Fakultät beziehungsweise dem Universitätssiegel versehen.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Kandidat/die Kandidatin“ durch die Wörter „der/die Studierende“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kandidaten/Kandidatinnen“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Kandidat/die Kandidatin“ durch die Wörter „der/die Studierende“ ersetzt.

22. **§ 27** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „ab er/sie“ das Wort „die“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

23. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „oder der Studienleistung“ eingefügt.

24. In **§ 29a Absatz 2** wird nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

25. Dem **§ 31** wird folgender **Absatz 26** angefügt:

„(26) Bereits vor dem 1. Oktober 2018 im Studiengang Master of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Sechsenddreißigsten Änderungssatzung vom 30. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 62, S. 498–405) bis längstens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen, mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungszeit der Masterarbeit abweichend von § 9 Absatz 1 fünf Monate beträgt.“

26. **Anlage A** wird wie folgt **geändert**:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

b) Die Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung“.

27. In der Überschrift der **Anlage B** werden die Wörter „für die Prüfungsordnung“ durch die Wörter „der Prüfungsordnung für den Studiengang“ ersetzt.

28. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Applied Physics** wie folgt **geändert**:

a) § 5 Satz 1 wird aufgehoben.

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

29. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)** wie folgt **geändert**:

a) § 5 Satz 1 wird aufgehoben.

b) § 6 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

30. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Biochemistry and Biophysics** wie folgt **geändert**:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

α) In Satz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

β) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„An der Albert-Ludwigs-Universität sind alle für das erste und zweite Fachsemester vorgesehenen Module zu absolvieren.“

γ) Folgender Satz wird angefügt:

„An der Universität de Strasbourg sind nach eigener Wahl vier der fünf angebotenen Wahlpflichtmodule zu absolvieren; außerdem sind alle aufgeführten Pflichtmodule zu absolvieren.“

δ) In der Tabelle 2 wird der Abschnitt „Drittes und viertes Fachsemester an der Universität de Strasbourg“ wie folgt gefasst:

<b>„Drittes und viertes Fachsemester an der Universität de Strasbourg</b>						
Wahlpflichtmodule (12 ECTS-Punkte)						
Surface Reactivity and Heterogeneous Catalysis	V+Ü		3	P	3	PL
Structural Biology and Modelling	V+Ü		3	P	3	PL
Biophysical Chemistry	V+Ü		3	P	3	PL
Materials and Devices	V+Ü		3	P	3	PL
Magnetism and Electronics	V+Ü		3	P	3	PL
Pflichtmodule (48 ECTS-Punkte)						
Advanced Optical Spectroscopies	V+Ü		3	P	3	PL
Nanosciences and Functional Materials	V+Ü		3	P	3	PL
Energy Conversion	V+Ü		3	P	3	PL
Microscopy and Nanoscopy	V+Ü		3	P	3	PL
Functional Oxides	V+Ü		3	P	3	PL
Bibliographic Project	S		3	P	3	PL
Research Internship	Pr		30	P	4	PL“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

α) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Modul Travaux pratiques können entweder die Fachgebiete Physikalische Chemie und Materialwissenschaften oder das Fachgebiet Analytische Chemie gewählt werden.“

- β) In der Tabelle 3 wird der Abschnitt „Erstes und zweites Fachsemester an der Universität de Strasbourg“ wie folgt gefasst:

„Erstes und zweites Fachsemester an der Universität de Strasbourg						
Travaux pratiques transversaux	Pr		4	P	1	PL
Electrochemistry	V+Ü		3	P	1	PL
Spectroscopies optiques – introduction	V+Ü		3	P	1	PL
Modélisation – introduction	V+Ü		5	P	1	PL
Cinétique et thermodynamique	V+Ü		3	P	1	PL
Matériaux introduction	V+Ü		3	P	1	PL
Méthodes statistiques	V+Ü		3	P	1	PL
Structure et diffraction	V+Ü		3	P	1	PL
Intercultural Module I	V+S		3	P	1	SL
NMR Spectroscopy	V		3	P	2	PL
Complex Systems and Non Equilibrium Kinetics	V		3	P	2	PL
Travaux pratiques	Pr		12	WP	2	PL
Projet tuteuré en laboratoire ou l'entreprise	Pr		9	P	2	PL
Intercultural Module II	S		3	P	2	SL“

- b) § 6 Satz 1 wird aufgehoben.  
 c) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.  
 d) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

31. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Biologie** wie folgt **geändert**:

- a) In § 4 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „mit anschließendem Fachgespräch zum gewählten Schwerpunktbereich“ gestrichen.  
 b) § 5 Satz 2 wird aufgehoben.  
 c) § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

32. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Chemie** wie folgt **geändert**:

- a) In § 3 wird das Wort „begonnen“ durch das Wort „begonnen“ ersetzt.  
 b) In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Kandidatin/der Kandidat“ durch die Wörter „die/der Studierende“ ersetzt.  
 c) § 7 wird wie folgt geändert:  
 aa) Absatz 2 wird aufgehoben.  
 bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.  
 d) Folgender § 14 wird angefügt:

### **„§ 14 Masterstudium im Rahmen eines Graduiertenkollegs**

(1) Für Studierende des Masterstudiengangs Chemie, denen im Rahmen eines Graduiertenkollegs der Albert-Ludwigs-Universität ein Stipendium gewährt wird oder die im Rahmen eines solchen Graduiertenkollegs beschäftigt werden und die eine Fast-Track-Promotion anstreben (Graduiertenkollegstudierende), gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen werden die Fachgebiete, in denen die Grundlagenmodule und das Vertiefungsmodul zu absolvieren sind, sowie die im Modul „Methoden und Konzepte“ belegbaren Lehrveranstaltungen von dem/der Graduiertenkollegstudierenden im Einvernehmen mit seinem/ihrer Betreuer oder seiner/ihrer Betreuerin beziehungsweise dem Hochschullehrer/der Hochschullehrerin, dem/der er/sie zugeordnet ist, festgelegt. Für Absprachen des/der Graduiertenkollegstudierenden mit dem zuständigen Fachvertreter/der zuständigen Fachvertreterin gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 2 und 3 sowie Nr. 4 Satz 1 und 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen ist ebenfalls das Einvernehmen seines/ihrer Betreuers oder seiner/ihrer Betreuerin beziehungsweise des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin, dem/der er/sie zugeordnet ist, erforderlich. Bei Versagung des Einvernehmens kann ein Ombudsverfahren unter entsprechender Anwendung von § 2 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens durchgeführt werden.

(3) Als Masterarbeit kann auch der Entwurf eines zur Publikation in einer Fachzeitschrift vorgesehenen wissenschaftlichen Artikels des/der Graduiertenkollegstudierenden zu dem Forschungsgebiet des Graduiertenkollegs anerkannt werden, sofern die durch den Entwurf des wissenschaftlichen Artikels nachgewiesenen Kompetenzen den durch die Anfertigung der Masterarbeit zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind und die Voraussetzungen gemäß Satz 2 bis 4 erfüllt sind. Der Entwurf des wissenschaftlichen Artikels muss von einem Thesis Committee, das aus zwei Principal Investigators des Graduiertenkollegs besteht, als nach den allgemein geltenden Standards wissenschaftlicher Publikationen für die Einreichung bei einer Fachzeitschrift unmittelbar geeignet bewertet worden sein. Sofern der/die Graduiertenkollegstudierende nicht alleiniger Autor/alleinige Autorin des wissenschaftlichen Artikels ist, muss er/sie Erstautor/Erstautorin sein; sein/ihr individueller Beitrag zu der in dem wissenschaftlichen Artikel dokumentierten gemeinsamen Forschungsarbeit muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Entwurf des wissenschaftlichen Artikels soll innerhalb von sechs Monaten abgefasst worden sein; der/die Graduiertenkollegstudierende hat dies durch eine schriftliche Erklärung seines/ihrer Betreuers oder seiner/ihrer Betreuerin beziehungsweise des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin, dem/der er/sie zugeordnet ist, zu belegen.

(4) Das Masterstudium kann nur so lange im Rahmen eines Graduiertenkollegs absolviert werden, wie das darauf ausgerichtete Stipendium gewährt wird beziehungsweise das damit verknüpfte Beschäftigungsverhältnis besteht.“

33. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Economics** wie folgt **geändert**:

- a) § 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
- c) § 7 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In § 10 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „darin“ eingefügt und die Wörter „das Pflichtmodul“ werden durch die Wörter „den Bereich“ ersetzt.

34. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Embedded Systems Engineering** wie folgt **geändert**:

- a) § 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Embedded Systems Engineering werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Es ist gewährleistet, dass der Studiengang vollständig in englischer Sprache studiert werden kann.

(2) Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen, die in deutscher Sprache abgehalten werden, können auf Antrag auch in englischer Sprache erbracht werden.“

- b) In § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 4 Mentoren/Mentorinnen“.
  - c) § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
  - d) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - e) § 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - f) § 11 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
35. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Environmental Governance** wie folgt **geändert**:
- a) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
36. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Forstwissenschaften/Forest Sciences** wie folgt **geändert**:
- a) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.“
37. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geographie des Globalen Wandels** wie folgt **geändert**:
- a) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.“
38. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geology** wie folgt **geändert**:
- a) § 5 Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) § 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - d) § 9 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
39. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Hydrologie** wie folgt **geändert**:
- a) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.“

40. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Informatik/Computer Science** wie folgt **geändert**:
- a) § 5 Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsberechtigten/eine Prüfungsberechtigte“ durch die Wörter „Prüfer/eine Prüferin“ ersetzt.
41. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften** wie folgt **geändert**:
- a) § 7 Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) § 9 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
42. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten** wie folgt **geändert**:
- a) § 7 Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) § 9 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
43. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Mathematik** wie folgt **geändert**:
- a) In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „prüfungsberechtigt“ durch das Wort „prüfungsbefugt“ ersetzt.
  - b) § 5 Satz 1 wird aufgehoben.
  - c) § 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
44. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Microsystems Engineering** wie folgt **geändert**:
- a) **§ 3 Satz 2** wird aufgehoben.
  - b) § 7 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 7 Studienleistungen**  
Studienleistungen können beispielsweise in Protokollen oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen.“
  - c) § 12 Absatz 5 wird aufgehoben.
  - d) In § 13 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
**„§ 13 Gesamtnotenbildung“**.
  - e) § 15 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modul	Semester	Art	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Module im Bereich „Advanced microsystems engineering“				53
Micro-mechanics	1	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Micro-electronics	1	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
MST technologies and processes	1	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Micro-optics	1	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Sensors	1	VP	Schriftlich oder mündlich	5
Assembly and packaging technology	2	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Biomedical microsystems	2	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Micro-actuators	2	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Micro-fluidics	2	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
MST design laboratory I	1	P	Schriftlich oder mündlich	3
Signal processing	2	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

α) In Satz 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

β) In der Tabelle wird in der Zeile „Wahlmodule zu „Microsystem concentrations““ in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „24“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

45. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Mikrosystemtechnik** wie folgt **geändert**:

a) **§ 3 Satz 2** wird aufgehoben.

b) § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in Protokollen oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen.“

c) § 12 Absatz 5 wird aufgehoben.

d) In § 13 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 13 Gesamtnotenbildung“.**

e) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modul	Semester	Art	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Module im Bereich „Fortgeschrittene MST“				30
Aufbau- und Verbindungstechnik	1	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Mikroelektronik	1	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Mikromechanik	1	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Mikrooptik	1	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5
Sensorik/Aktorik	1	VP	Schriftlich oder mündlich	5
Mikrofluidik	1	VÜ	Schriftlich oder mündlich	5“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

α) In Satz 2 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

β) In der Tabelle wird in der Zeile „Wahlmodule zu „Microsystem concentrations““ in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „54“ durch die Angabe „60“ ersetzt.



46. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Molekulare Medizin** wie folgt **geändert**:

- a) § 6 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) § 11 Absatz 4 Satz 6 wird aufgehoben.

47. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Neuroscience** wie folgt **geändert**:

- a) § 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - α) In der Zeile für das Modul „Foundation of Neuroscience“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Foundation“ durch das Wort „Foundations“ ersetzt.
    - β) In der Zeile für das Modul „Research Internship 1“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Internship“ durch das Wort „Project“ ersetzt und in der Spalte „Art“ die Angabe „Pr“ durch das Wort „Projekt“.
    - γ) In der Zeile für das Modul „Research Internship 2“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Internship“ durch das Wort „Project“ ersetzt und in der Spalte „Art“ die Angabe „Pr“ durch das Wort „Projekt“.
    - δ) In der Legende „Abkürzungen in der Tabelle“ wird die Angabe „Pr = Praktikum;“ gestrichen.
  - bb) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die zur Auswahl stehenden Schwerpunktbereiche, beispielsweise Computational Neuroscience, Neuro- und Optophysikologie oder Neurotechnologie, sowie die zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt. Unter der Voraussetzung, dass in den einzelnen Schwerpunktbereichen jeweils genügend Studienplätze zur Verfügung stehen, kann der Schwerpunktbereich von den Studierenden frei gewählt werden. Übersteigt in einem Schwerpunktbereich die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze nach einer Rangliste. Diese Rangliste wird gebildet aufgrund der von den Bewerbern/Bewerberinnen für den im Modul Foundations of Neuroscience zu haltenden Seminarvortrag erreichten Note; bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Übersteigt in einer Lehrveranstaltung eines Schwerpunktbereichs die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen, für die diese Lehrveranstaltung keine Pflichtveranstaltung ist, die Anzahl der für sie zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze aufgrund einer Rangliste; Satz 5 gilt entsprechend. Ist die betreffende Lehrveranstaltung mehreren Schwerpunktbereichen als Wahlpflichtveranstaltung zugeordnet, erfolgt die Vergabe der Plätze zunächst entsprechend der vom Fachprüfungsausschuss in Bezug auf diese Lehrveranstaltung festgelegten Rangfolge der Schwerpunktbereiche; innerhalb des ersten Schwerpunktbereichs, dessen Bewerber/Bewerberinnen nicht alle berücksichtigt werden können, erfolgt die Vergabe der Plätze aufgrund einer gemäß Satz 5 zu bildenden Rangliste.“

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Modulen Research Project 1 und Research Project 2 ist jeweils ein Forschungsprojekt zu absolvieren. Die beiden Forschungsprojekte, die zu zwei verschiedenen Themengebieten bei verschiedenen Arbeitsgruppen zu absolvieren sind, können von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßigen Professoren/außerplanmäßigen Professorinnen und prüfungsbefugten Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen betreut werden, die Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität und in der neurowissenschaftlichen Forschung tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Neuroscience durchführen. Auf vorherigen Antrag kann der Fachprüfungsausschuss auch die Betreuung durch Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die an einer anderen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung in der neurowissenschaftlichen Forschung tätig sind, zulassen; Gleiches gilt für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität, die in der neurowissenschaftlichen Forschung tätig sind, jedoch nicht regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Neuroscience durchführen. Voraussetzung für die Belegung der Module Research Project 1 und Research Project 2 ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der Module Foundations of Neuroscience und Methods in Neuroscience. Die Prüfungsleistung, die von dem Betreuer/der Betreuerin des betreffenden Forschungsprojekts zu bewerten ist, besteht jeweils in einem Protokoll und einem Vortrag; die Note für den Vortrag geht mit 20 Prozent in die Note für die Prüfungsleistung ein.“

- b) § 5 Satz 1 wird aufgehoben.
  - c) § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) § 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  - e) In § 8 werden die Wörter Research Internship 1 und Research Internship 2“ durch die Wörter „Research Project 1 und Research Project 2“ ersetzt.
  - f) § 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
    - bb) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „Präsentation der Masterarbeit“ die Wörter „die von dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit bewertet wird,“ eingefügt.
  - g) § 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - α) In der Zeile für das Modul „Foundation of Neuroscience“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Foundation“ durch das Wort „Foundations“ ersetzt.
      - β) In der Zeile für das Modul „Research Internship 1“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Internship“ durch das Wort „Project“ ersetzt.
      - γ) In der Zeile für das Modul „Research Internship 2“ wird in der Spalte „Modul“ das Wort „Internship“ durch das Wort „Project“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Research Internship 1 und Research Internship 2“ durch die Wörter „Research Project 1 und Research Project 2“ ersetzt.
48. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Pflegewissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) § 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:
      - α) In der Zeile für das Modul „Forschung I“ wird die Angabe „Forschung I“ durch die Wörter „Vertiefung Forschungsmethoden“ ersetzt.
      - β) In der Zeile für das Modul „Forschung II“ wird die Angabe „Forschung II“ durch die Wörter „Anwendung Forschungsmethoden“ ersetzt.
    - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - α) In Satz 1 werden die Wörter „Akutpflege I und Akutpflege II durch die Wörter „Akutpflege – Assessment und Akutpflege – Interventionen“ ersetzt und die Wörter „Pflege in der Gemeinde I und Pflege in der Gemeinde II“ durch die Wörter „Pflege in der Gemeinde – Assessment und Pflege in der Gemeinde – Interventionen“.
      - β) Die Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
        - (1) In der Zeile für das Modul „Akutpflege I“ wird die Angabe „Akutpflege I“ durch die Wörter „Akutpflege – Assessment“ ersetzt.
        - (2) In der Zeile für das Modul „Akutpflege II“ wird die Angabe „Akutpflege II“ durch die Wörter „Akutpflege – Interventionen“ ersetzt.
        - (3) In der Zeile für das Modul „Pflege in der Gemeinde I“ wird die Angabe „Pflege in der Gemeinde I“ durch die Wörter „Pflege in der Gemeinde – Assessment“ ersetzt.
        - (4) In der Zeile für das Modul „Pflege in der Gemeinde II“ wird die Angabe „Pflege in der Gemeinde II“ durch die Wörter „Pflege in der Gemeinde – Interventionen“ ersetzt.
  - b) § 5 Satz 1 wird aufgehoben.
  - c) § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- d) § 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- e) In § 8 werden die Wörter „Forschung I und Forschung II“ durch die Wörter „Vertiefung Forschungsmethoden und Anwendung Forschungsmethoden“ ersetzt.

49. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Pharmazeutische Wissenschaften** wie folgt gefasst:

### **„Pharmazeutische Wissenschaften**

#### **§ 1 Profil des Studiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften vermittelt methodische Kompetenzen und fachliche Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Pharmazie: der Pharmazeutischen Chemie, der Pharmazeutischen Biologie, der Pharmazeutischen Technologie und der Pharmakologie sowie in der Biochemie und der Bioinformatik. Aufbauend auf den Modulen des Grundlagenbereichs kann zwischen zwei Spezialisierungen gewählt werden. Die Spezialisierung Drug Discovery and Delivery richtet den Fokus auf die Entwicklung und die Wirkweise von Arzneistoffen. Gegenstand der Spezialisierung Regulatory Affairs and Drug Development ist die Entwicklung von Medikamenten und deren Zulassung. Eine zentrale Zielsetzung des Masterstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften ist es, die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums Pharmazeutische Wissenschaften qualifiziert für eine Tätigkeit sowohl in der wissenschaftlichen Forschung als auch in der Pharmazeutischen Industrie oder in der öffentlichen Verwaltung.

#### **§ 2 Studienbeginn und Studienumfang**

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden. Wird der Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften mit der Spezialisierung Regulatory Affairs and Drug Development studiert, ist die Absolvierung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit nur bei einem Studienbeginn zum Wintersemester gewährleistet.
- (2) Der Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

#### **§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

#### **§ 4 Studieninhalte**

- (1) Im Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften sind die Module des Grundlagenbereichs (Absatz 2) und die Module der gewählten Spezialisierung Drug Discovery and Delivery (Absatz 3) oder Regulatory Affairs and Drug Development (Absatz 4) zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Spezialisierung Regulatory Affairs and Drug Development, deren Module nur im Wintersemester angeboten werden, kann nur gewählt werden, wenn darin genügend Plätze zur Verfügung stehen. Die Bewerbung für die Spezialisierung Regulatory Affairs and Drug Development muss jeweils bis zum vorausgehenden 30. Juni beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der in der Spezialisierung Regulatory Affairs and Drug Development zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet aufgrund der Modulnote des Moduls Bioinformatik. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Im Grundlagenbereich sind von allen Studierenden die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Methodenkurs können Lehrveranstaltungen aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden; auf Antrag können vom Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

**Tabelle 1: Grundlagenbereich (60 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pharmazeutische Chemie	V+Pr+S	12	12	1 und 2	SL PL: mündliche Prüfung
Pharmazeutische Biologie	V+S	12	12	1 und 2	SL PL: mündliche Prüfung
Pharmazeutische Technologie ausgewählter Arzneiformen	V+Pr+S	12	12	1 und 2	SL PL: mündliche Prüfung
Pharmakologie	V	6	6	1 und 2	PL: Klausur
Biochemie	V	6	6	1 oder 2	PL: mündliche Prüfung
Bioinformatik	V+Ü	5	6	1 oder 2	SL PL: Klausur
Methodenkurs	variabel	variabel	6	1 oder 2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Wird die Spezialisierung Drug Discovery and Delivery gewählt, sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Forschungspraktikum A ist ein sechswöchiges Praktikum aus dem Angebot des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften zu absolvieren. Im Modul Forschungspraktikum B kann das sechswöchige Praktikum stattdessen insbesondere auch in den Fächern Pharmakologie, Biochemie, Chemie und Biologie an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden; mit vorheriger Zustimmung des Fachprüfungsausschusses kann es auch an einer geeigneten Forschungseinrichtung oder bei einem geeigneten Unternehmen der pharmazeutischen oder chemischen Industrie absolviert werden. Im Wahlpflichtmodul sind in Abstimmung mit dem/der Modulverantwortlichen geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften oder anderer Institute und Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität zu belegen.

**Tabelle 2: Spezialisierung Drug Discovery and Delivery (30 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Forschungspraktikum A	Pr	variabel	12	3	SL PL: mündliche Präsentation
Forschungspraktikum B	Pr	variabel	12	3	SL
Wahlpflichtmodul	variabel	variabel	6	3	SL

(4) Wird die Spezialisierung Regulatory Affairs and Drug Development gewählt, sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren.

**Tabelle 3: Spezialisierung Regulatory Affairs and Drug Development (30 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Clinical Development and Regulatory Affairs	V+S	12	12	3	SL PL: Klausur
Quality	V+S	6	6	3	SL PL: Klausur
Patentrecht und Produktstrategie	V+S	3	3	3	SL
Medien und Kommunikation	V+S	3	3	3	SL
Ethik und Nachhaltigkeit	S	4	6	3 und 4	SL PL: mündliche Prüfung PL: schriftliche Ausarbeitung

### § 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der selbständigen Durchführung von Laborversuchen, in Testaten, Protokollen oder Referaten bestehen.

### § 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.
- (2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

### § 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

### § 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften eingeschrieben ist und darin Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 80 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Studierende, die unter Auflagen zum Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften zugelassen wurden, müssen außerdem die Erfüllung der Auflagen nachweisen.

### § 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen. Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der gewählten Spezialisierung zu wählen.
- (2) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

### **§ 10 Bildung der Modulnoten**

Im Modul Ethik und Nachhaltigkeit errechnet sich die Modulnote als der Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen; hierbei wird die Note der mündlichen Prüfungsleistung einfach gewichtet und die Note der schriftlichen Ausarbeitung zweifach.

### **§ 11 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, welche mit 60 ECTS-Punkten in die Berechnung eingeht.

(2) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

### **§ 12 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften mit der Spezialisierung Drug Discovery and Delivery wird der akademische Grad „Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften“ mit dem Zusatz „Spezialisierung Drug Discovery and Delivery“ verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Pharmazeutische Wissenschaften mit der Spezialisierung Regulatory Affairs and Drug Development wird der akademische Grad „Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften“ mit dem Zusatz „Spezialisierung Regulatory Affairs and Drug Development“ verliehen.

### **§ 13 Masterstudium im Rahmen eines Graduiertenkollegs**

(1) Für Studierende des Masterstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften, denen im Rahmen eines Graduiertenkollegs der Albert-Ludwigs-Universität ein Stipendium gewährt wird oder die im Rahmen eines solchen Graduiertenkollegs beschäftigt werden und die eine Fast-Track-Promotion anstreben (Graduiertenkollegstudierende), gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Von Graduiertenkollegstudierenden kann nur die Spezialisierung Drug Discovery and Delivery (§ 1 Absatz 2 Satz 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen) gewählt werden. Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen werden die im Grundlagenbereich und in den Modulen der Spezialisierung Drug Discovery and Delivery belegbaren Lehrveranstaltungen und Praktika von dem/der Graduiertenkollegstudierenden im Einvernehmen mit seinem/ihrer Betreuer oder seiner/ihrer Betreuerin beziehungsweise dem Hochschullehrer/der Hochschullehrerin, dem/der er/sie zugeordnet ist, festgelegt. Bei Versagung des Einvernehmens kann ein Ombudsverfahren unter entsprechender Anwendung von § 2 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens durchgeführt werden.

(3) Als Masterarbeit kann auch der Entwurf eines zur Publikation in einer Fachzeitschrift vorgesehenen wissenschaftlichen Artikels des/der Graduiertenkollegstudierenden zu dem Forschungsgebiet des Graduiertenkollegs anerkannt werden, sofern die durch den Entwurf des wissenschaftlichen Artikels nachgewiesenen Kompetenzen den durch die Anfertigung der Masterarbeit zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind und die Voraussetzungen gemäß Satz 2 bis 4 erfüllt sind. Der Entwurf des wissenschaftlichen Artikels muss von einem Thesis Committee, das aus zwei Principal Investigators des Graduiertenkollegs besteht, als nach den allgemein geltenden Standards wissenschaftlicher Publikationen für die Einreichung bei einer Fachzeitschrift unmittelbar geeignet bewertet worden sein. Sofern der/die Graduiertenkollegstudierende nicht alleiniger Autor/alleinige Autorin des wissenschaftlichen Artikels ist, muss er/sie Erstautor/Erstautorin sein; sein/ihr individueller Beitrag zu der in dem wissenschaftlichen Artikel dokumentierten gemeinsamen Forschungsarbeit muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Entwurf des wissenschaftlichen Artikels soll innerhalb von sechs Monaten abgefasst worden sein; der/die Graduiertenkollegstudierende hat dies durch eine schriftliche Erklärung seines/ihrer Betreuers oder seiner/ihrer Betreuerin beziehungsweise des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin, dem/der er/sie zugeordnet ist, zu belegen.

(4) Das Masterstudium kann nur so lange im Rahmen eines Graduiertenkollegs absolviert werden, wie das darauf ausgerichtete Stipendium gewährt wird beziehungsweise das damit verknüpfte Beschäftigungsverhältnis besteht.“

50. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Physik** wie folgt **geändert**:

- a) § 5 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) § 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

51. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Renewable Energy Engineering and Management** wie folgt **geändert**:

- a) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

52. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit** wie folgt **gefasst**:

#### **„Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung**

### **§ 1 Profil des Studiengangs**

(1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang vermittelt anwendungsorientierte Forschungskompetenzen im Bereich Bewegung und Training. Gegenstand des Studiums sind insbesondere trainings- und bewegungswissenschaftliche, neurophysiologische, biomechanische sowie klinische Aspekte menschlicher Bewegung. Neben einem spezifischen Fachwissen erwerben die Studierenden methodische Kompetenzen im Bereich der Diagnostik, Intervention, Statistik und Evaluation sowie des Projektmanagements. Einen übergeordneten Schwerpunkt des forschungsorientierten Studiengangs bildet die Konzeption, Durchführung und Bewertung von empirischen Untersuchungen. Die Synthese und praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt im Rahmen von zwei Studienprojekten, in denen Interventions-, Forschungs- oder Entwicklungsprojekte realisiert werden. Im Wahlpflichtbereich haben die Studierenden die Möglichkeit, eine individuelle Schwerpunktsetzung gemäß ihren akademischen und beruflichen Interessen vorzunehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für berufliche Tätigkeiten sowohl im Bereich von Forschung und Entwicklung als auch in privaten und öffentlichen Sport- und Gesundheitseinrichtungen.

### **§ 2 Studienbeginn und Studienumfang**

(1) Das Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

### **§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

#### § 4 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten zu absolvieren.

**Tabelle 1: Pflichtbereich (90 ECTS-Punkte)**

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Biomechanik und Diagnostik menschlicher Bewegung (8 ECTS-Punkte)</b>					
Biomechanik menschlicher Bewegung	V	2	4	1	PL: Klausur
Biomechanische und neuromuskuläre Diagnostik	S	2	4	1	SL
<b>Trainingsphysiologie und Trainingsdiagnostik (8 ECTS-Punkte)</b>					
Trainingsphysiologie und Anpassung an Training	V	2	4	1	PL: Klausur
Diagnostik trainingsphysiologischer Anpassungsprozesse	S	2	4	1	SL
<b>Konzeption und Auswertung wissenschaftlicher Untersuchungen (12 ECTS-Punkte)</b>					
Arbeiten in der Wissenschaft	S	2	4	1	SL
Statistik und computergestützte Datenverarbeitung	V+Ü	1+1	4	1	SL PL: Projektbericht
Vertiefende statistische Methoden der Datenauswertung	V	2	4	2	SL
<b>Konzeption angewandter Bewegungsforschung (9 ECTS-Punkte)</b>					
Forschungskonzeption und -interpretation	V	2	3	1	SL
Konzeption eines Forschungsprojekts in angewandter Bewegungsforschung	S	2	6	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
<b>Planung, Durchführung und Bewertung von Trainingsinterventionen (10 ECTS-Punkte)</b>					
Fallbeispiele: Evidenzbasiertes Training	S	2	4	1	SL
Planung, Durchführung und Bewertung von Trainingsinterventionen	S	2	6	2	SL PL: Projektbericht und mündliche Präsentation
<b>Berufs- und Projektplanung (5 ECTS-Punkte)</b>					
Projektmanagement	S	2	4	2	SL
Berufsfeldorientierung	S	1	1	2	SL
<b>Motorische Kontrolle und motorisches Lernen (8 ECTS-Punkte)</b>					
Motorische Kontrolle und motorisches Lernen	V	2	4	2	PL: Klausur
Diagnostik im Bereich motorische Kontrolle und motorisches Lernen	S	2	4	2	SL



<b>Mastermodul (30 ECTS-Punkte)</b>					
Masterarbeit			25	4	PL: Masterarbeit
Verteidigung der Masterarbeit			5	4	PL: mündliche Präsentation und Diskussion

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum, S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 4 bis 9 das Modul Planung, Durchführung und Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie nach eigener Wahl eines oder mehrere der übrigen der in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren und insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Wurden im Rahmen des zugrunde liegenden Bachelorstudiums durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mindestens 12 ECTS-Punkte im Bereich der Sportwissenschaft erworben, sind in mindestens einem der beiden Module Multidisziplinäre Vertiefungen und Ergänzungen sowie Sportwissenschaftliches Auslandsstudium Lehrveranstaltungen im Bereich der Sportwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

**Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)**

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
<b>Planung, Durchführung und Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten (12 ECTS-Punkte)</b>					
Forschungsprojekt	Projekt		12	3	PL: Projektbericht und mündliche Präsentation
Entwicklungsprojekt	Projekt		12	3	PL: Projektbericht und mündliche Präsentation
<b>Multidisziplinäre Vertiefungen und Ergänzungen (maximal 12 ECTS-Punkte)</b>					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	6–12	3	SL
<b>Praxis der Lehrkonzeption und Vermittlung (maximal 12 ECTS-Punkte)</b>					
Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung			6	3	SL
Konzeption und Durchführung eines Workshops			6	3	SL
<b>Austausch in der Wissenschaft (maximal 6 ECTS-Punkte)</b>					
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz			3–6	3	SL
<b>Praktikum im Berufsfeld (maximal 18 ECTS-Punkte)</b>					
Praktikum	Pr		6–18	3	SL
<b>Sportwissenschaftliches Auslandsstudium (maximal 18 ECTS-Punkte)</b>					
Fachspezifische Lehrveranstaltungen	variabel	variabel	6–18	3	SL

(4) Im Modul Planung, Durchführung und Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist entweder ein Forschungsprojekt oder ein Entwicklungsprojekt zu absolvieren. Mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin führt der/die Studierende entweder ein Forschungs- beziehungsweise Entwicklungsprojekt selbst durch oder arbeitet an einem Forschungs- beziehungsweise Entwicklungsprojekt mit. Die Mitarbeit an einem Forschungs- beziehungsweise Entwicklungsprojekt kann mit

Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin auch außerhalb des Instituts für Sport und Sportwissenschaft erfolgen.

(5) Im Modul Multidisziplinäre Vertiefungen und Ergänzungen können geeignete Lehrveranstaltungen sowohl aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft als auch aus dem Angebot anderer Seminare, Institute und Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

(6) Im Modul Praxis der Lehrkonzeption und Vermittlung führt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin eine Lehrveranstaltung beziehungsweise Lehrveranstaltungseinheit oder einen Workshop im Bereich der Sportwissenschaft entweder eigenständig durch oder wirkt an der Durchführung der Lehrveranstaltung beziehungsweise Lehrveranstaltungseinheit oder des Workshops mit.

(7) Im Modul Austausch in der Wissenschaft nimmt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin an einer oder zwei wissenschaftlichen Konferenzen aus dem Bereich Sport- oder Gesundheitswissenschaften teil und stellt dort entweder einen eigenen Beitrag vor oder erstellt anschließend einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung. Für eine Konferenzteilnahme werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

(8) Im Modul Praktikum im Berufsfeld können ein oder mehrere Praktika mit einem zeitlichen Umfang von vier, acht oder zwölf Wochen und einem Leistungsumfang von 6, 12 beziehungsweise 18 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Praktikum soll einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten. Das Praktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in jeweils mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Praktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss.

(9) Im Modul Sportwissenschaftliches Auslandsstudium absolviert der/die Studierende fachspezifische Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 6 und höchstens 18 ECTS-Punkten an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität.

## **§ 5 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen bestehen.

## **§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

## **§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

## § 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung eingeschrieben ist und darin Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 80 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zur Masterarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben.

## § 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 25 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.

(3) Im Falle des § 20 Absatz 3 Satz 3 dieser Prüfungsordnung, der entsprechend gilt, wenn der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit zwar der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, jedoch nicht dem Institut für Sport und Sportwissenschaft angehört, wird als Zweitgutachter/Zweitgutachterin in der Regel diejenige Person bestellt, in deren Einvernehmen die Themenstellung der Masterarbeit erfolgte.

(4) Die Masterarbeit ist in gebundener maschinenschriftlicher Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

(5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch die Verteidigung der Masterarbeit. Diese mündliche Prüfungsleistung mit einer Gesamtdauer von höchstens 45 Minuten besteht aus einem Vortrag über die Masterarbeit, der eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten soll, und anschließender Diskussion über Gegenstand, Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit sowie über deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Die Verteidigung der Masterarbeit findet frühestens eine Woche und spätestens zwei Monate nach Einreichung der Masterarbeit statt; sie wird als Einzelprüfung vor einem Gutachter/einer Gutachterin der Masterarbeit und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin durchgeführt. Mit Zustimmung des/der Studierenden kann die Verteidigung der Masterarbeit auch im Rahmen eines fakultätsöffentlichen Kolloquiums stattfinden; an der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nehmen Gäste nicht teil. Das Kolloquium wird von einem Gutachter/einer Gutachterin der Masterarbeit geleitet; dieser/diese bewertet auch die Verteidigung der Masterarbeit. Für die Verteidigung der Masterarbeit werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

## § 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(2) Lauten die Gesamtnote der Masterprüfung und die Note der Masterarbeit jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

53. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Sustainable Materials** wie folgt **geändert**:

- a) § 7 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) § 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

54. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Sustainable Systems Engineering** wie folgt **geändert**:

- a) § 6 Satz 1 wird aufgehoben.

- b) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

55. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Umweltwissenschaften/Environmental Sciences** wie folgt **geändert**:

- a) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.“

56. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Volkswirtschaftslehre** wie folgt **geändert**:

- a) § 5 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) § 6 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 17. Dezember 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor